

# **Satzung**

## **über das Anbringen**

### **von Straßennamen und Hausnummernschilder**

#### **in der Gemeinde Bredenbek**

**in der zurzeit geltenden Fassung**

#### **§ 1**

##### **Straßenverzeichnis und Straßennamenschilder**

- 1) Für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde wird ein Straßenverzeichnis (Bestandsverzeichnis) geführt (§ 3 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz). Sie sind mit dem Namen einzutragen, den sie bei Inkrafttreten dieser Satzung hatten oder der ihnen künftig durch Beschluß der Gemeindevertretung gegeben wird. Für öffentliche Feld- und Waldwege sowie beschränkt öffentliche Straßen (§ 3 Abs. 1 Ziff. 4 Straßen- und Wegegesetz) kann auf einen Namen verzichtet werden.
- 2) Öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die einen Namen haben, werden durch Namensschilder aus Metall, weißer Grund mit schwarzer Beschriftung, gekennzeichnet. Die Schilder werden von der Gemeinde beschafft, angebracht und unterhalten.
- 3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken oder baulichen Anlagen aller Art sind verpflichtet, daß Anbringen von Straßennamenschildern an ihren Gebäuden oder Einfriedigungen sowie das Aufstellen hierzu erforderlicher besonderer Vorrichtungen auf ihren Grundstücken ohne Entschädigung zu dulden.
- 4) Schäden, die durch die Anbringung oder Aufstellung von Straßennamenschildern entstehen, hat die Gemeinde auf ihre Kosten zu beseitigen.

#### **§ 2**

##### **Hausnummernschilder**

- 1) Neben dem Straßenverzeichnis (§ 1 Abs. 1) ist ein Hausnummernplan in einfacher Form zu führen. In dem Hausnummernplan ist für alle bebauten oder bebaubaren Grundstücke und Grundstücksteile eine Grundstücksnummer (Hausnummer) festzulegen.
- 2) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Hausnummernschilder auf ihre Kosten zu beschaffen, anzubringen und zu unterhalten. Dies gilt auch für Hausnummernänderungen. Sie sind von einer Neufestlegung oder Änderung der Grundstücks- bzw. Hausnumerierung durch die Gemeinde zu unterrichten.
- 3) Die Hausnummernschilder sind neben dem Hauseingang in einer Höhe von ca. 2,00 m bis ca. 2,40 m anzubringen. Sie müssen von der Straße gut sichtbar und lesbar sein. Bei Gebäuden mit einem Seiteneingang ist das Hausnummernschild an der neben dem Zuweg straßenwärts gelegenen Hausecke, bei Grundstücken mit einem Vorgarten von mehr als 10 m Tiefe, an der Straße neben dem Grundstückseingang anzubringen. Bei Hinter- und Seitengebäuden sowie bei Häusergruppen und Zeilenbauten kann die Anbringung zusätzlicher Hausnummernschilder (Einzel- oder Sammelschilder) gefordert werden.
- 4) Für die Hausnumerierung sind gut erkennbare Ziffern zu verwenden. Die Schilder bzw. Ziffern sollen mindestens 12 cm hoch und 14 cm breit sein sowie in Stil und Farbe zum Hauscharakter und Ortsbild passen.
- 5) Die Frist für die Anbringung der Schilder - auch bei Neubauten - beträgt drei Monate.

### **§ 3**

#### **Ausnahmeregelung**

Auf Antrag können in begründeten Fällen durch Beschluß der Gemeindevertretung von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieser Satzung Ausnahmen zugelassen werden.

### **§ 3 a**

#### **Datenverarbeitung**

1) Zur Durchführung dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 -28 BauGB und § 3 WoBauErlG sowie vom Grundbuchamt, dem Einwohnermeldeamt, den Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes bekanntgeworden sind, durch die Gemeinde gemäß § 10 (4) i.V.m. § 9 (2) Nr. I Landesdatenschutzgesetz zulässig. Das Amt Achterwehr als die für die Gemeinde gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung weiter verarbeiten.

2) Die Gemeinde bzw. das Amt Achterwehr ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Grundstückseigentümer und dinglich Berechtigten und den nach Abs. 1) anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der zugewiesenen Hausnummern mit den zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten weiterzuverarbeiten.

### **§ 4**

#### **Zwangsgeld und Ersatzvornahme**

1) Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Satzung kann nach schriftlicher Androhung und Ablauf einer Frist, die mindestens einen Monat betragen soll, ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 25,00 Euro festgesetzt werden (§ 203 LVwG).

2) Außerdem können nach schriftlicher Androhung und Ablauf einer gesetzlichen Frist, die mindestens einen Monat betragen soll, die vorgeschriebenen Handlungen anstelle und auf Kosten des Pflichtigen durch die Gemeinde oder durch einen Beauftragten ausgeführt werden (§ 204 LVwG).

### **§ 5**

#### **Übergangsregelung**

Die Grundstückseigentümer müssen ihre Hausnumerierung entsprechend dieser Satzung bis zum 01.07.1993 anbringen. Kosten für eine Änderung der Hausnumerierung gleich welcher Art übernimmt die Gemeinde nicht. Dies gilt sowohl für eine Straßenumbenennung als auch für eine Hausnummernänderung.